

Verein für familienergänzende Kinderbetreuung Tandem

Statuten

Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen "Verein für familienergänzende Kinderbetreuung Tandem" besteht mit Sitz in Herrliberg ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
2. Zweck des politisch und konfessionell neutralen Vereins ist der Betrieb des Chinderhuus Herrliberg sowie die Förderung familienergänzender Kinderbetreuung in Herrliberg.

Mittel

3. Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
 - von der Generalversammlung jährlich festzusetzenden Mitgliederbeiträgen (max. Fr. 40.--)
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand oder von privater Seite
 - Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen

Mitgliedschaft

4. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Ist ein Mitglied mit zwei Jahresmitgliederbeiträgen in Verzug, wird es aus der Vereinsmitgliedschaft entlassen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus anderen Gründen entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

6. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe

7. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisorin/der Rechnungsrevisor

Generalversammlung

8. Einberufung:

Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens acht Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosse Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

9. Vorsitz und Protokoll:

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, oder wenn diese/dieser verhindert ist, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

10. Befugnisse:

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisorin/des Rechnungsrevisors auf die Dauer von zwei Jahren
- Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder

11. Beschlussfassung:

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

Vorstand

12. Zusammensetzung und Organisation:

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählten Vereinsmitgliedern sowie einer/eines von der Schulpflege delegierten Vertreterin/Vertreters der Schulpflege.

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Den Vorstandsmitgliedern wird die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erlassen.

Den Vorstandsmitgliedern - mit Ausnahme der Vertreterinnen/Vertreter von Schulpflege und Gemeinderat - wird eine Pauschale von Fr. 100.-- pro Jahr für Spesen vergütet.

13. Obliegenheiten

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit der/dem entsprechenden Ressortverantwortlichen.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

14. Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Rechnungsrevisorin / Rechnungsrevisor

15. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Rechnungsrevisorin/ein Rechnungsrevisor, die/der nicht Mitglied des Vereins sein muss.

Die Rechnungsrevisorin/der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Auflösung des Vereins

16. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

- wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die den in Art. 2 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat
- wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann
- wenn der Vorstand nicht mehr besetzt werden kann

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehrerer gemeinnützigen Institutionen zufallen, die die Förderung familienergänzender Kinderbetreuung zum Ziele hat.

Schlussbestimmung

17. Diese Statuten wurden an der General- und Vereinsgründungsversammlung vom 9. Dezember 1998 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 11. Januar 2001, vom 31. Mai 2002, vom 13. Mai 2004 sowie vom 12. Juni 2006 revidiert.

Die Vorsitzende: Katrin Glauser

Der Aktuar: Tom Burri

.....